

## **A 1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge in der Gemeinde Hamberge**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 08.06.2020 – APV 14-533.32-A 1-254

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beabsichtigt die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 1 bei Hamberge. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Gemeinde Hamberge, zwischen Bau-km 49+480 (nördlich der Querung der B 75 „Hamburger Straße“ über die A 1) und Bau-km 50+552 (östlich des Sportplatzes an der „Schulstraße“). Geplant ist der Bau von aktiven Lärmschutzanlagen östlich der A 1, seitlich der Richtungsfahrbahn Hamburg – Lübeck. Die Lärmschutzmaßnahmen werden abschnittsweise als Lärmschutzwall, Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand geplant, hierbei werden neben dem Neubau auch vorhandene Lärmschutzanlagen erhöht und teilweise verschoben.

Das Vorhaben stellt eine Änderung einer Bundesautobahn dar, für diese gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Die im Vorhabengebiet vorkommenden Biotoptypen weisen überwiegend eine mittlere Wertigkeit auf. Die baubedingten Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke, insbesondere durch die Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baumaschinen und die Erdbewegungen betreffen überwiegend die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gehölzbereiche sind in vergleichsweise geringerem Ausmaß betroffen. Hierbei werden auch Gehölze zwecks Vergrämung der Haselmäuse oder autobahnseitig für die Aufstellung der Lärmschutzwände auf den Stock gesetzt. Diese können nach der Beendigung der Bautätigkeiten wieder aufwachsen. Anlagebedingte Beseitigung der Vegetation erfolgt in Bereichen des neuen sowie des verschobenen Lärmschutzwalls.

Um Beeinträchtigung des sonstigen Vegetationsbestands zu minimieren hat die Vorhabenträgerin Umweltbaubegleitung und mit Schutzzäunen versehene „Tabuzone“ vorgesehen. Ein Großteil der gerodeten Bereiche, auch der überplanten landwirtschaftlich genutzten Flächen, wird nach der Bauausführung wieder mit Gehölzen bepflanzt, sodass im Vorhabengebiet dann insgesamt deutlich mehr Gehölzflächen als vorher vorhanden sein werden. Hierbei handelt es sich zum Teil um neu geschaffenen Ersatzlebensräume für Haselmäuse. Das Vorhabengebiet weist für die Haselmaus, aufgrund der hohen Populationsdichte, eine hohe Bedeutung auf. Die Vorhabenträgerin hat daher Maßnahmen vorgesehen um Auswirkungen des Vorhabens auf die Haselmäuse zu mindern, indem z.B. haselnuss- und beerenreichen Gehölzflächen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zu den betroffenen Populationen vor dem eigentlichen Baubeginn geschaffen werden. Außerdem hat die Vorhabenträgerin Bauzeitenregelungen, nicht nur für Haselmäuse, sondern auch für Brutvögel und Fledermäuse vorgesehen, wobei das Vorhabengebiet für die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist und in dessen Umgebung für die Dauer der Bautätigkeiten ausreichende Ausweichmöglichkeiten für sie vorhanden sind. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen nicht erheblich.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter liegen ebenfalls nicht vor, da das Gebiet, mit Ausnahme der Gehölzflächen, insgesamt keine hohe ökologische Empfindlichkeit bzw. Bedeutung aufweist.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.